



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 11.02.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt auf

**330 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
330 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)**

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen erging anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2020 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens an die Stadtkasse Engen zu überweisen (IBAN DE30 6925 1445 0005 0001 95 Sparkasse Engen-Gottmadingen).

Den Zahlungspflichtigen, die der Stadtkasse Engen eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Steuer vom Konto abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Engen, Hauptstraße 11, 78234 Engen erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, das bedeutet, die Steuer ist auch bei Einlegen eines Widerspruches fristgerecht an die Stadtkasse Engen zu entrichten, § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Engen, 13.05.2020

gez. Johannes Moser
Bürgermeister